

# **Freundeskreis evangelische Kirchenmusik Bad Nauheim e.V.**

## **S a t z u n g**

### **Präambel**

Der **Freundeskreis evangelische Kirchenmusik Bad Nauheim e.V.** setzt sich zum Ziel, die musikalischen Aktivitäten, die von der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Nauheim ausgehen, zu unterstützen. Der Freundeskreis ist dabei nicht Veranstalter kirchenmusikalischer Konzerte, sondern er macht es sich zur Aufgabe, musikalische Veranstaltungen, insbesondere Kirchenkonzerte und andere Aktivitäten der musikausübenden Gruppen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Nauheim, ideell und finanziell zu fördern. Er kooperiert bei Bedarf mit dem zuständigen Organ der Kirchengemeinde.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis evangelische Kirchenmusik Bad Nauheim e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein fördert durch Bereitstellung finanzieller Mittel die Aufführung musikalischer Werke unmittelbar oder mittelbar.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
4. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.
2. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu bezahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliedsversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (1. Vorsitzender oder Stellvertreter) mindestens einmal im Jahr einzuberufen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil des Vereins eine Einberufung verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Zur Fristwahrung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der / die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ihr / sein Stellvertreter/in oder eine von der Mitgliederversammlung hierfür bestellte Person.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten. Ihr obliegt insbesondere
  - die Wahl des / der Vorstandsvorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter/in
  - die Wahl von fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
  - die Entlastung des Vorstandes.Die Vorstandsmitglieder können in offener oder geheimer Wahl, einzeln oder en bloc gewählt werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben zu wählenden Mitgliedern, nämlich einem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenverwalter und drei Beisitzern. Die Beisitzerposten müssen jedoch nicht alle besetzt werden.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das ausgewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor. Der
2. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muss.

## **§ 10 Kantor**

Es ist erwünscht, dass der Kantor / die Kantorin der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Nauheim sowohl an den Mitgliederversammlungen als auch an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.

## **§ 11 Einnahmen**

1. Alle Einnahmen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des / der Spender/in verwendet, sofern sie dieser Satzung entsprechen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

1. Die Jahresrechnung des Freundeskreises ist von zwei Rechnungsprüfern jährlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung zuzuleiten. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Sie sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen.
3. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Nauheim mit der Auflage, es für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.

### **§ 14 Gründung und Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08. Januar 2001 einstimmig beschossen und tritt mit den auf der Mitgliederversammlung vom 15.08.2001 und 14.09.2013 sowie 20.07.2014 beschlossenen Ergänzungen in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg/Hessen eingetragen unter der Nummer VR 1108.

Bad Nauheim, den 08.01.2001 / 15.08.2001 / 14.09.2013 / 20.07.2014